



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

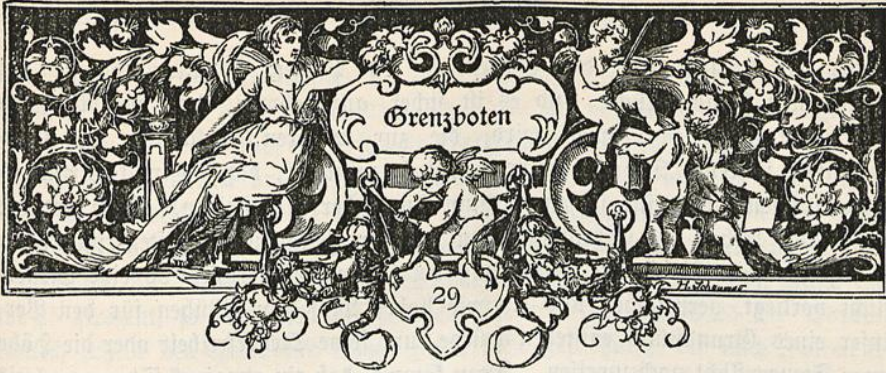
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

von Dewitz: Wertzuwachsteuer vom Objekt oder Subjekt?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Wertzuwachssteuer vom Objekt oder vom Subjekt?

Von Landrat a. D. von Dewitz, Mitglied des Hauses der Abgeordneten



Der Reichstag hat aus Anlaß der Finanzreform die Reichsregierung in die Zwangslage gesetzt, ihm an Stelle einer abgelehnten Besitzsteuer eine Vorlage über die Einführung einer Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) zu machen. Die Reichsabgabe sollte einen Jahresertrag von 20 Millionen sicherstellen. Trotz der Einwendungen, daß aus Mangel jeder statistischen Erfahrung über die etwaige finanzielle Wirkung auf die Steuerpflichtigen und über die mit ihr verbundene wirtschaftliche Beeinträchtigung der Gemeinden, deren Haushalt sich auf die Erhebung einer Zuwachssteuer stütze, die Vorbereitung der Steuervorlage der Ermittlungen für eine längere Reihe von Jahren bedürfe, ist die Zeit kurz bis zum 1. April 1911 bemessen geblieben. Die Reichsregierung hat dann ihre früher erhobenen Einwendungen anscheinend nicht für stichhaltig gehalten, da sie den Entwurf schon ein Jahr vor der ihr gestellten Frist vorlegte. Begründet wurde diesmal das Verfahren unter anderem damit, daß neue Mittel zur Balancierung der Stats pro 1911 bis 1913 unbedingt erforderlich seien. Man sieht, die Finanznot des Reiches, die zur Überwindung aller sachlich berechtigten Bedenken gegen die Reichsfinanzreform führte, treibt auch hier über solche mit einem kaum aner kennenswerten Mut hinweg. Aber aus dieser Beschleunigung hat sich wenigstens der vielleicht beabsichtigte Vorteil ergeben, daß infolge der Kommissionsberatung des Entwurfs die sachlichen Bedenken gegen die geplante Steuer in einer Weise in den Vordergrund gedrängt sind, die eine Annahme im Reichstage kaum wahrscheinlich erscheinen lassen.

Was zunächst den finanziellen Effekt betrifft, so ist das vermutete Ergebnis der Vorlage von 40 Millionen, von denen das Reich 50 Prozent, die Einzel-

staaten 10 Prozent und die Gemeinden 40 Prozent erhalten sollten, auf 7 Millionen herabgedrückt, und es ist sicher anzunehmen, daß der Reichstag noch Änderungen vornehmen wird, die zur weiteren Verkürzung des Endergebnisses führen. Der Gesamtbetrag ist so minimal, daß die volkswirtschaftlichen Aufwendungen für seinen Gewinn ihn sicher übersteigen. Man bedenke nur, welche Arbeit die Erhebungskosten mit der Feststellung des steuerpflichtigen Betrages, welche Arbeit die Feststellung bei jedem Besitzwechsel, ob eine Steuerpflicht vorliegt, verursachen und ein wie hohes Maß von Mühen für den Verkäufer eines Grundstücks entstehen würde, um seine Steuerfreiheit oder die Höhe seiner Steuerpflicht nachzuweisen. Dazu kommt, daß ein etwaiges Steuerergebnis für das Reich von etwa 3 Millionen in gar keinem Verhältnis zu seinem Bedarf steht. Denn die Ebbe im Reichsinvalidenfonds, das Quinquennat, die Kosten zur Bestreitung der Veteranenbeihilfe, die erforderlichen Zulagen für Gemeinde und Unteroffiziere der Armee und Marine setzen Mehrerfordernisse voraus, für die ein Betrag in Höhe von 3 Millionen nicht in Betracht kommt. Für 10 Prozent von 6 bis 7 Millionen = etwa 700000 M. soll zudem der preussische Finanzminister dem Reich gegenüber die Feststellung und Erhebung der Zuwachssteuer übernehmen! Seine Klage, daß Preußen schon heute mit 12 Millionen durch Erhebungskosten der Reichssteuern ohne Entschädigung belastet sei, würde sich sicher um 20 Prozent potenzieren. Versagt demnach die Reichswertzuwachssteuer in finanzieller Beziehung vollständig, so hat ihr Aufbau neben einer Fülle von Belästigungen und reicher Provokation zu Prozessen für die Betroffenen ein so starkes Maß von Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Gefolge, daß sie auch aus diesen Gründen unhaltbar erscheint. An der Ausführung von Einzelfällen, die dem wirklichen Leben entnommen und nicht etwa theoretisch konstruiert sind, wird sich dies am besten nachweisen lassen.

A. Ein Landmann verkauft 25 Ar von seinem Besitztum für 1000 M. An sich ist die Veräußerung nicht steuerpflichtig, da Teilverkäufe von unbebauten Grundstücken unter 5000 M. steuerfrei bleiben, es sei denn, daß der Wertzuwachs mehr als 50 Prozent beträgt. Voraussetzung ist außerdem, daß der Veräußerer und sein Ehegatte in den letzten drei Jahren ein Jahreseinkommen unter 2000 M. hatten. Nehmen wir an, daß dies zutrifft, so muß ermittelt werden, ob nicht ein Wertzuwachs von mehr als 50 Prozent vorliegt. Zu dem Zweck erfolgt eine Prüfung des Wertverhältnisses der verkauften 25 Ar zum Werte des Gesamtgrundstückes, das 2,6 Hektar beträgt, und zwar nach Maßgabe des Erwerbepreises. Wie hoch dieser Erwerbepreis war, weiß der Landmann aber nicht mehr, da er sich sein Besitztum vor etwa dreißig bis vierzig Jahren zusammengekauft hat. Nach dem Gesetzentwurf wird nun der Wert eingestellt, den die Besizung im Jahre 1885 hatte. Trotz heftigen Widerspruchs des Landmannes erfolgt die Feststellung, daß die Besizung einschließlich der Gebäude damals einen Wert von 6000 M. hatte und der Teilbetrag für die veräußerten 25 Ar sich auf 250 M. belief. Es erfolgt nun eine Berechnung, welcher Betrag außer

2 $\frac{1}{2}$  Prozent des Erwerbkapitals für fünfundzwanzig Jahre einmal den Erwerbskosten, d. i. in diesem Falle der Wertfestsetzung, zu- und von dem Veräußerungspreis abzurechnen ist. Schließlich ergibt sich ein Wertzuwachs von 200 Prozent = 600 M., von denen jedoch nur mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein Objekt unter 5000 M. handelt, die Hälfte mit 300 M. in Rechnung kommt. Hiervon wären zu zahlen 75 M. Da aber für jedes Jahr der Besitzdauer von fünfundzwanzig Jahren sich die Abgabe um 1 Prozent vermindert, im vorliegenden Falle also um 25 Prozent, so verbleibt schließlich ein Steuerbetrag von 56,25 M. Vorausichtlich erhebt der Landmann Klage gegen diese Festsetzung, die nach Jahren ihr Ende vor dem Oberverwaltungsgericht findet. Zu berücksichtigen bleibt, daß diese Rechnung auch dann vorgenommen werden muß, wenn kein Wertzuwachs vorhanden ist. Derartige Fälle belaufen sich in einem Jahre auf viele Tausende, da namentlich im Westen Deutschlands der Abverkauf kleiner Grundstücksparzellen in ausgedehntem Maße stattfindet.

B. Eine Terraingesellschaft hat einen Baublock fertiggestellt, d. h. Straßen und Kanalisationsanlage sind gebaut. Die Baugrundstücke an zwei Straßen werden schnell verkauft, und es muß eine sehr erhebliche Wertzuwachssteuer dafür entrichtet werden. Der Absatz der Baugrundstücke an den anderen zwei Straßen beginnt erst zwei Jahre später und führt zu Verlusten. Eine Verrechnung dieses Verlustes auf den Gewinn findet nach dem Gesetz nicht statt.

C. Ein mir bekannter Landwirt kaufte ein völlig devastiertes Gut mit gutem Boden für 500 000 M. Er verwandte zu Neubauten, Drainage, Ausbesserung sämtlicher Gebäude, zum Ersatz der minderwertigen Rindviehherde, der vorhandenen Pferde und zur Anschaffung einer Feldbahn wie der notwendigen Maschinen 150 000 M. Nach sechs Jahren stand ihm das zur Rübenwirtschaft eingerichtete Gut mit 700 000 M. zu Buch. Für diesen Preis wurde es verkauft. Nach den Bestimmungen des Gesetzes hätte er nach meinen Berechnungen gegen 100 000 M. als Wertzuwachs versteuern müssen, obgleich er tatsächlich nichts und sogar weniger als nichts verdient hat. Bei diesem Beispiel will ich nur darauf aufmerksam machen, daß der Besitzer seine Investitionen, für die Abzüge zulässig sind, nachweisen könnte. Wie schwierig wird dies aber werden, wenn es sich um vierzig zurückliegende Jahre handelt, und wie kann man dies von der größeren Zahl der Bauern erwarten, die überhaupt nicht an einen Verkauf und noch weniger an eine Wertzuwachssteuer denken?

D. Der Besitzer einer Forst setzt den Einschlag für zwanzig Jahre aus, weil ihm sicher in Aussicht steht, einen höheren Ertrag zu erzielen. Kurz vor diesem Zeitpunkt ist er genötigt, zu verkaufen. Selbstverständlich hat die Forst infolge Vermehrung schlagbaren Holzes einen erhöhten Wert. Für seine Enthaltsamkeit kann er beantragen, daß ihm von dem Veräußerungspreis der Forst 3 Prozent jährlich für fünfzehn Jahre in Abzug gebracht werden, sofern er überhaupt keine Einnahmen aus ihr hatte. Den übrigen Mehrwert gegen den Erwerbspreis muß er versteuern, obgleich doch derselbe „mit seinem Zutun“ entstanden ist.

E. Ein altes Familiengut geht bei der Erbauseinandersetzung mit den Geschwistern an einen der Brüder über. Der Übergang ist nach dem Gesetz steuerfrei. Nach zehn Jahren verkauft der Sohn das Gut. Nunmehr wird der Wertzuwachs für eine vierzig Jahre zurückliegende Zeit berechnet. Mit der Wertzuwachssteuer sollte nach dem Gesetzentwurf aber nicht nur der Verkäufer belastet werden, sondern auch die Geschwister, mit denen er sich vor zehn Jahren auseinandergesetzt hat, sollten den Wertzuwachs für die dreißig Jahre, die vor der Auseinandersetzung liegen, nach Maßgabe ihres Erbteils versteuern. Diese Bestimmung des Entwurfs ist von der Kommission gestrichen. Nunmehr haftet nur der Bruder, der den Besitz vielleicht mit schweren Opfern übernommen hat, für die Steuer auf den Wertzuwachs, an dem die Geschwister durch die erhaltene Anrechnung ihres Erbteils partizipiert haben. Es wird nicht verkannt werden können, daß es sich in vorliegendem Falle um eine Erbschaftsteuer eines einzelnen Familienmitgliedes handelt, welches das Verbrechen begeht, zu dem es die Verhältnisse leicht zwingen können, das Erbgut des Vaters zu verkaufen.

Die angeführten Beispiele ließen sich leicht mit dem Nachweis vervielfältigen, daß der Gesetzentwurf trotz mannigfacher Abschwächungen, die durch die Kommission vorgenommen worden sind, eine Fülle der herbsten Ungerechtigkeiten enthält, von denen besonders, wie es in der Natur der Sache liegt, das Land betroffen wird. Man hat an der Hand des ausgezeichneten Kommissionsberichtes das Ringen der Gewalten klar vor Augen, diesen Fehler zu beseitigen. Aber es mußte und konnte nur vergeblich sein, weil sich der Wertzuwachs der Grundstücke auf dem Lande und in den größeren Städten wenigstens auf ganz verschiedene Weise vollzieht. Im ersteren Falle erfolgt er, abgesehen von den Industriegegenden im wesentlichen, bei kleineren Besitzungen fast ausschließlich, „mit Zutun“ der Besitzer, im anderen Falle „ohne ihr Zutun“ durch äußere Verhältnisse. Das werden stets zwei inkommensurable Größen bleiben. Der Versuch des Ausgleichs führt nicht einmal zur Balancierung der Gerechtigkeitswaage, er führt nur sicher zu einer finanziellen Bankrotterklärung, die ja auch zahlenmäßig belegt worden ist. Will man den Wertzuwachs in den Städten richtig erfassen, so belastet man die Arbeit des platten Landes, und will man letzteres schonen, so trifft man nicht den „mühelosen“ Gewinn in den Städten. Der geistige Inhalt des wohlberechtigten Gedankens muß notwendigerweise an der Form zugrunde gehen, da eine Unmöglichkeit besteht, eine Materie durch eine zentrale Gesetzgebung des Reiches zu regeln, die in lokalen Zuständen der Gemeinden ihren mannigfach verschiedenen Ursprung hat. Forscht man nach, wodurch trotzdem die Reichsregierung zu ihrem Entwurf veranlaßt worden ist, so ergeben sich, abgesehen von dem finanziellen Bedürfnis, zwei von der Wissenschaft hineingetragene Momente treibender Natur. Man bezeichnet sie mit der Behauptung, daß der Grund und Boden im Hinblick von Angebot und Nachfrage einen monopolistischen Charakter angenommen habe, und daß ferner das Reich durch seine Einrichtungen zugleich mit den Gemeinden

einen „mühelosen“ Gewinn seiner Inassen verursache und daher für seine Leistungen auch Gegenleistungen in Gestalt einer Mitbeteiligung an jenem fordern könne (Interessenprinzip). Was das erste Moment betrifft, so scheidet es für den praktischen Politiker gänzlich aus. Wer auf dem Boden der privatwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung steht, wird es grundsätzlich ablehnen, Verbesserungspläne in ein sozialistisches Fahrwasser gleiten zu lassen, die folgerichtig einen Teil des Privateigentums vernichten müssen. Es kann außerdem überhaupt nicht behauptet werden, daß ein allgemeines Monopol auf dem Grundstücksmarkt besteht. Höchstens von einem örtlich beschränkten Monopol in dem Weichbild der großen Städte könnte man sprechen. Von dieser Tatsache aus aber die Zuwachssteuer zu verallgemeinern, wäre zweifellos falsch. Was aber ihre Begründung mit der sogenannten Äquivalenztheorie betrifft, so ist sie an sich anzuerkennen, da tatsächlich das Reich und der Staat einen hervorragenden Einfluß auf den Wertzuwachs seiner Einwohner ausgeübt haben und auch fernerhin ausüben werden.

Aber dies steht zunächst nicht zur Frage, sondern vielmehr die Behauptung, daß das Reich dem Grund und Boden Sondervorteile bringe und namentlich auf seine enorme Wertsteigerung in den großen Städten durch Einrichtungen aller Art entscheidend eingewirkt habe. Das muß, abgesehen von Einzelfällen, wie z. B. durch Niederlegung von Festungswällen, nachdrücklich bestritten werden. Aus solchen Einzelfällen kann man aber doch unmöglich eine allgemeine Berechtigung zur Steuer herleiten. Der innere Grund der Bodenpreissteigerung ist vielmehr die Volksvermehrung, an der das Reich doch nur einen äußerst mittelbaren Anteil hat, und die Ansammlung großer Menschenmassen in den Städten und Industriezentren, eine Entwicklung, die das Reich niemals direkt gefördert hat. Will man dies nicht zugeben, dann wäre es nicht mehr als recht und billig, auch den Konjunkturgewinn steuerlich anzufassen, der dem Gewerbe aus dieser Menschenanhäufung in den Schoß fällt, weil das Reich an diesem ebensogut beteiligt anzusehen wäre wie am Bodengewinn. Und gar eine Unterscheidung zwischen dem mühelosen Zuwachs des Bodenwertes und einer Kolonial-Aktie, die in kurzer Zeit von 7000 auf 20000 gestiegen ist, ließe sich doch mit gutem Gewissen kaum aufrecht erhalten. Denn wodurch unterscheidet sich der Gewinn des Grundbesitzers von dem Gewinn des Inhabers von Wertpapieren? Wollte man im Reich zu einer höheren Besteuerung desjenigen Konjunkturgewinns greifen, der die landesübliche Rente übersteigt, so könnte dies nur auf dem Wege der Differenzierung des fundierten und nicht fundierten Einkommens, also durch eine Ergänzungs- oder Vermögenssteuer geschehen, aber nicht durch eine Realsteuer, die die Wirkung einer einseitig herausgegriffenen Personalsteuer in sich trägt.

Im Gegensatz zu Reich und Staat erscheint jedoch die Gemeinde durchaus berechtigt, eine Wertzuwachssteuer von den Grundstücken zu erheben. Sie deckt ihre Bedürfnisse nach dem Kommunalabgabengesetz zum Teil durch Realsteuern

nach dem gemeinen Wert der Grundstücke. Bei dieser Einschätzung nach dem gemeinen Wert kommt aber der Gewinn, den der einzelne haben wird, in sehr geringem Maße zur Berücksichtigung. Ihn durch die Zuwachssteuer zu erfassen, bedeutet daher nur einen weiteren Ausbau und ein System der Verfeinerung der Gemeindegrundsteuer. Auch ist es ja die Gemeinde, die bei Stadterweiterungen die Kosten für die Unterhaltung der Straßen und Plätze, sowie für den Bau der Schulen usw. zu tragen hat. Nicht mehr als billig ist es da, wenn die zur Bestreitung dieser Kosten herangezogene Gesamteinwohnerschaft durch eine Gegenleistung derjenigen, die sie veranlassen, entschädigt wird. Und es ist ferner nicht zu verkennen, daß den Gemeinden zur Befriedigung der schon übermäßigen Anforderungen, die an sie, namentlich in kultureller Beziehung, staatlicherseits gestellt werden, nicht eine Steuerquelle entzogen werden darf, die ihrer eigensten Natur nach so recht in ihr Gebiet fällt und die sie bei der geringen Auswahl an Steuerobjekten gar nicht entbehren kann. Der Steuerentwurf, wie er in der Kommission in zweiter Lesung fertiggestellt ist, würde zweifellos die Einnahmen, die die Gemeinden bisher aus dem Wertzuwachs der Grundstücke bezogen und beziehen können, erheblich vermindern.

Ist somit die einseitige Besteuerung des Grundstückszuwachses durch das Reich aus finanziellen und Zweckmäßigkeitsgründen, sowie wegen mangelnder Kompetenz zu verwerfen, so ist damit die Frage noch nicht entschieden, ob nicht das Reich oder der Staat überhaupt für jeden Wertzuwachs, den seine Einwohner durch seine Tätigkeit erzielen, eine Gegenleistung verlangen kann. Sollte man diese Forderung auf einen unverdienten Konjunkturgewinn beschränken, so wäre damit praktisch nichts anzufangen, weil dieser Begriff nicht klarzustellen ist, und weil häufig die einzelnen Quellen des Gewinnes überhaupt nicht auseinander zu halten sind. Boden- und Kapitalrente, sowie Arbeitseinkommen lassen sich nach dieser Richtung hin vielfach nicht trennen. Dagegen sollte der Gedanke erwogen werden, ob nicht für den Fall einer vollendeten Vermögensbildung, die mehr oder weniger unter Mithilfe der Tätigkeit des Staates stattfindet, eine angemessene Steuer von diesem Vermögenszuwachs zu erheben ist. Wenn dabei nicht unter verdientem und unverdientem, unter Arbeits- und mühelosem Einkommen unterschieden wird, das zur Vermögensbildung geführt hat, so ist dafür maßgebend, daß der Staat alle Arten von Einkommen schützt und durch bestimmte Maßnahmen sowohl Arbeit wie Rente fördert, und daß er heute schon alle Arten von Vermögen, auch das Arbeitseinkommen, das zur Vermögensanlage verwendet wird, abgesehen von dem geringen Zuschlag, den Preußen in der Form der Ergänzungssteuer für das fundierte Einkommen auswirft, gleichmäßig zur Steuer heranzieht. Der Unterschied zwischen den bestehenden Verhältnissen und meinem Vorschlag besteht nur darin, daß nach Maßgabe der außerordentlichen Steigerung der staatlichen Tätigkeit das unter dieser Einwirkung entstehende Vermögen, also der Vermögenszuwachs, kräftiger herangezogen werden soll als das aus früheren Jahrzehnten stammende Kapital, bei dessen Entstehung

die Mitwirkung des Staates zweifellos schwächer war. Um diese letzte Behauptung nachzuweisen, ist es nur nötig, das Augenmerk auf den Kultusetat Preußens mit 200 Millionen und auf seine Tätigkeit im Eisenbahnbau, sowie auf die Schutzollpolitik des Reiches zu lenken. Der Staat schützt und fördert nicht nur das Vermögen seiner Einwohner in steigendem Maße, er schützt auch die Arbeit im engeren Sinne des Wortes durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, der Gewerbeordnung, wie die Arbeit im weiteren Sinne durch seine Zollpolitik. Namentlich letztere hat in den letzten Jahrzehnten einen entscheidenden Einfluß auf die Vermögensvermehrung verschiedener Berufsarten ausgeübt, so daß sich nach den Steuerlisten allein in Preußen ein jährlicher Vermögenszuwachs von mehr als 2 Milliarden ergibt. Aber wie jedes Ding seine Rehrseite hat, so kann auch hier nicht in Abrede gestellt werden, daß andere Kreise der Bevölkerung unter dem erweiterten Einfluß dieser Expansionspolitik des Staates keinen volkswirtschaftlichen Nutzen, ja Schaden von ihr ertragen. Man braucht nur an gewisse Industrien von Fertigfabrikaten zu denken, die die hohen Auslandszölle für ihre Produkte als Gegenmaßregeln gegen die Inlandszölle für Rohstoffe und andere Spezies wohl nicht mit Unrecht bezeichnen, oder man braucht sich nur vor Augen zu halten, daß die nicht im Erwerbsleben stehenden Kreise unter den durch die Schutzölle veranlaßten Teuerungsverhältnissen oft nicht zum Sparen gelangen können, ja sogar sich wirtschaftlich beschränken müssen. Ist nicht auch die Klage des Handwerks über die Förderung der Industrie nach dieser Richtung zum Teil eine berechtigte? Und ist es nicht eine durch die Steuerlisten bewiesene Tatsache, daß besonders das Großkapital von der durch die Schutzollpolitik inaugurierten Wirtschaftsordnung den prozentual größten Vorteil zieht? Ist dem so, so wird auch eine steuerliche Vorbelastung der durch die staatlichen Maßnahmen Bevorzugten nur mit der Gerechtigkeit Hand in Hand gehen. Man wendet ein, daß die Erledigung dieser Forderung in der progressiven Einkommensteuer, die in den meisten Staaten eingeführt ist, zum Ausdruck komme. Aber darauf ist zu erwidern, daß diese Progression bei 4 bis 5 Prozent aufhört und den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 100 000 M. nicht mehr berührt, und daß sie außerdem das Mißverhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen, der nicht zurücklegen kann, und demjenigen, der jährlich sein Vermögen vermehrt, in sicher unvollkommener Weise trifft. Das tritt besonders in Erscheinung, wenn der Staat seine Einkommensteuer erhöht. Dann sinkt die Lebenshaltung desjenigen, der sein Einkommen nicht erhöhen kann, zurück, während der andere, wenn er sich nicht einen Ausgleich im Erwerbsleben schafft, höchstens seine Rücklage vermindert. Es ist den Steuerystemen fast aller Staaten, die keine oder nur eine beschränkte Erbschaftsteuer haben, eigen, daß sie das fundierte Einkommen im Verhältnis zum Arbeitseinkommen zu schwach besteuern. Auch die Ergänzungssteuer in Preußen, die sich ohne der Einkommensteuer entsprechende Progression vollzieht, kann diesen Vorwurf nicht beseitigen. Seine Berechtigung wächst naturgemäß an innerem Gehalt, je höher

das Vermögen ist, das dem gleichen Steuerfuß wie das kleine Vermögen unterliegt und dabei von mehr als 100000 M. Einkommen an, wie schon vorher betont wurde, ebenfalls nur einen gleichen Steuerprozentsatz zu tragen hat. Man empfindet dies Mißverhältnis sowohl bei den Regierungen wie in den Parlamenten, und jedesmal, wenn eine Einkommensteuererhöhung zur Bestreitung neuer Staatsausgaben in Frage steht, tritt allseitig das ernste Bestreben hervor, die unteren Einkommen frei zu lassen, die mittleren zu schonen und die höheren zu belasten. Es ergibt sich dann aber praktisch die Tatsache, daß man von den oberen Zehntausend allein die erforderlichen Summen nicht herauspressen kann. Namentlich spricht dabei der Umstand mit, daß die Steuerprogression mit 5 Prozent in allen deutschen Staaten ihren Endpunkt erreicht, und daß keiner derselben darüber hinausgehen mag, weil er sonst den Abzug der reichen Steuerpflichtigen zu befürchten hat. Diesen Übelständen, die sich agitatorisch ausnutzen lassen und außerordentlich ausgenutzt werden, läßt sich durch eine Vermögenszuwachssteuer in umfangreicher Weise entgegenzutreten. Sie bedeutet an sich nichts anderes als eine Steuer vom kumulierten Einkommen; sie schont dabei die Personen, die kein Vermögen ansammeln können, und sie gestattet eine Steuerprogression, die weit über die der Einkommensteuern hinausgeht. Sie hat aber auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung, wenigstens wenn sie nur einmal in der Form der Erbschaftssteuer erhoben wird, weil ihr Betrag im Gegensatz zu der Einkommen- und Ergänzungssteuer der Privatwirtschaft eines Steuerpflichtigen nicht entzogen wird und in letzterer tätig bleibt, und weil sie in dem Fazit eines Lebensganges einen Ausgleich zuläßt, der in dem Maße bei der Umlage einer jährlichen Einkommensteuer nicht wirksam sein kann. Eine periodische Erhebung der Vermögenszuwachssteuer empfiehlt sich daher auch nicht. Man hat meinem Vorschlag, den ich vor Jahresfrist in verschiedenen Artikeln im „Tag“ und anderen Zeitungen veröffentlicht habe, von hoher Stelle aus entgegengehalten, daß er nur den arbeitsamen und sparenden Staatsbürger treffe, den Faulen und Verschwender dagegen schone. Der Einwand ist richtig, aber er ist in gleicher Weise gegenüber der Einkommen- und Ergänzungssteuer zu erheben. Eine kausale Bemessung der Steuer nach Begriffen wie Glück oder Unverstand ist unmöglich. Jede dieser Steuern, auch die Vermögenszuwachssteuer, ist gewissermaßen brutal. Sie trifft nur den Erfolg und meidet ethische Momente. Eine Unterscheidung zwischen einer Steuer vom jährlichen Einkommen und vom kumulierten Einkommen für eine Reihe von Jahren wird sich nach dieser Richtung hin kaum aufrecht erhalten lassen.

Die Frage, ob das Reich oder der Einzelstaat die Vermögenszuwachssteuer erheben soll, beantwortet sich schon durch die praktischen Unterlagen, die zu ihrer Veranlagung notwendig sind. Diese fehlen dem Reich, das weder Einkommen- noch Vermögenssteuern erhebt, gänzlich. Wenn daher das Reich Deckungsbedürfnisse für die nächsten Jahre hat, wie sie schon oben angedeutet worden sind, so wird ihm nichts übrig bleiben, als auf die Erbschaftssteuer

zurückzukommen oder sich Steuerquellen der Einzelstaaten zu bemächtigen und diesen die Einführung der Erbschaftssteuer vom Vermögen oder vom Vermögenszuwachs zu überlassen.

Wer sich für die erste Alternative entscheidet, der gibt den Beweis, daß die politischen Folgen der letzten Reichsfinanzreform ihm gleichgültig und spurlos an ihm vorübergegangen sind. Vor einer Wiederholung des Dramas von 1909 wird aber auch der gemäßigte Liberalismus und jedenfalls die Reichsregierung zurückschrecken. Sie dürfte daher nicht in Frage kommen. Es bleibt dem Reich also nur der zweite Weg offen, sich von den Einzelstaaten bisher benutzte Steuerquellen dienstbar zu machen. Dafür kommen sowohl die Besteuerung der Aktiengesellschaften usw., deren Bestehen sich auf Reichsrecht gründet, mit 60 bis 70 Millionen, wie vor allen Dingen als ein naheliegender Ersatz für die Wertzuwachssteuer von Grundstücken der bei Besitzwechsel der letzteren von den Einzelstaaten erhobene Immobilienstempel in Betracht. Mit Hilfe dieses würde sich der Umsatzstempel von  $\frac{2}{3}$  Prozent, den heute das Reich mit einem Ertrag von 50 Millionen erhebt, auch bei einer Ermäßigung auf  $\frac{1}{3}$  Prozent auf  $1\frac{1}{3}$  Prozent erhöhen und 100 Millionen ergeben. Als Ersatz würden dafür die Einzelstaaten eine Erbschaftssteuer auf den Vermögenszuwachs einzuführen genötigt sein, wenn sie sich nicht auf anderem Wege einen Ausgleich schaffen können. Das würde sich auch in Preußen zugleich aus anderen Gründen empfehlen, die gerade gegenwärtig eine große Bedeutung gewinnen.

Der Etat der allgemeinen Staatsverwaltung pro 1910 weist ein Defizit von 34 Millionen nach, dessen Beseitigung schwerlich aus den laufenden Einnahmen zu erreichen sein wird. Zur Deckung der Beamtengehälter wird bis längstens 1912 ein Zuschlag zur Einkommen- und Ergänzungssteuer von 5 bis 25 Prozent erhoben, der dann durch eine organische Steuerregelung ersetzt werden muß. Spätestens im nächsten Jahre ist also eine Finanzreform in Preußen zu erwarten, die sowohl die vorher angeführten Zuschläge für die physischen Personen, wie die Zuschläge von 40 bzw. 50 Prozent für die Gesellschaften m. b. H. bzw. die Aktiengesellschaften auslöst. Wenn keine andere Steuerquelle erschlossen wird, läßt sich eine definitive Verteilung der den physischen Personen zuschlagsweise zugewiesenen 31 Millionen auf die Einkommensteuer schwer umgehen, ein Betrag, der sich noch um Teile des auch 1911 nicht zu deckenden Defizits von 34 Millionen und um den Ertrag des Immobilienstempels oder der Gesellschaftssteuern erhöhen dürfte, den das Reich eventuell beanspruchen könnte. Derselbe beläuft sich in jedem Falle auf 40 bis 50 Millionen. Es wird sich zwar empfehlen, die Steuerprogression, die nach dem bestehenden Gesetz nur 4 Prozent im Höchstfalle beträgt, auf 5 Prozent zu erhöhen, wie es schon in vielen Bundesstaaten üblich ist. Aber die damit verbundene Erweiterung der Progression kann nur hinreichen, um einen geringen Teil des Bedarfs zu decken. Im wesentlichen müßten alle Steuerstufen gesteigert werden, um den erforderlichen Deckungsbetrag zu erzielen. Damit würden aber alle

die Härten und Ungerechtigkeiten in Erscheinung treten, die ich vorher hervor-gehoben habe. Für den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 100 000 M. oder 500 000 M. würde derselbe Steuersatz von 5 Prozent in Anwendung kommen, die durch besondere Verhältnisse steuerschwachen Kräfte, deren es trotz gleichen Einkommens in derselben Steuerstufe eine Unmenge gibt, könnten nicht geschont werden, und die bisher geübte Sparanlage müßte mannigfach in der Steuerzahlung ihre Verwendung finden. Dazu tritt als außerordentlich bedenklicher Faktor die Verbindung der Einkommensteuerverhöhung mit der Gemeinde-einkommensteuer. Die Verschiedenheit dieser in den einzelnen Gemeinden, die zwischen 100 bis 400 Prozent in weiter Ausdehnung wechselt, hat die Bedeutung, daß in einer Gemeinde ein Mehr an Einkommensteuer im Betrage von 10 M. automatisch eine erhöhte Gesamtbelastung von 20 bis 50 M., also mit einer gänzlich verschiedenen Wirkung nach sich zieht. Man könnte zwar geneigt sein, zu glauben, daß die Gemeinden in Folge des Anwachsens der Staatseinkommensteuer sich zu einer Reduktion des Prozentsatzes ihres Kommunalsteuerzuschlages verstehen würden. Das wäre aber eine arge Täuschung. Der Steuerhunger der Gemeinden wird stets auch den geringsten Happen verschlingen, der sich ihnen darbietet.

Für Preußen hat aber auch die Anwendung der zugunsten des Reiches angeführten Äquivalenztheorie eine besondere Berechtigung, nur zur Einführung einer Wertzuwachssteuer überzugehen. Denn kein moderner Staat kultiviert in einem solchen Umfange gewerbliche Betriebe und wirkt insofgedessen so ausgedehnt auf die Privatwirtschaft ein wie Preußen. Es sei hier nur des Baus der Eisenbahnen und der Kanäle gedacht, die Stadt und Land mit einer Fülle nicht nur wirtschaftlicher Anregungen, sondern auch des direkten Wertzuwachses überschütten. Nur beschränkt sich ihre Wirkung nicht allein auf die Wertsteigerung des Grund und Bodens, sondern sie erstreckt sich mindestens ebenso auf Handel und Gewerbe wie auf die Befruchtung des Kapitals.

Für den Vorschlag, diese Wertzuwachssteuer in Form einer Erbschaftssteuer zu erheben, spricht nicht zuletzt auch die Psyche des Volkes, die rücksichtslos anerkennt, das derjenige, der sein Leben mit einem ökonomischen Erfolge beendet, aus diesem, sei es nun für sein Glück, seinen Verstand oder auch für seine Arbeit, dem Staate einen Tribut zahlen kann. Das Volk erwägt nicht, welcher dieser drei Faktoren der maßgebendste gewesen ist. Es beachtet nur die Tatsache. Daß der Staat als Verkörperung der Allgemeinheit einen anderen Standpunkt einnehmen sollte, dazu liegt keine Veranlassung vor. Faßt man aber den Vermögenszuwachs in Preußen schärfer ins Auge, so ergibt sich, daß er sehr bescheiden ist da, wo wenig war, und daß er progressiv gewaltig steigt, wo seine Entwicklung eine klingende Unterlage hatte. Faßt sich diesem Verhältnis eine entsprechende Steuerprogression an, so bietet sich hier endlich ein Weg zu einem Ausgleich der Belastung, den kein Steuersystem bisher in gleichem Maße für sich in Anspruch nehmen darf, und man geht zugleich allen berechtigten und

unberechtigten Einwendungen gegen eine Deszendenten-Erbchaftssteuer vom Vermögen aus dem Wege. Denn auch die Verfechter solcher Anschauung dürfen nach Recht und Billigkeit dagegen keinen Einspruch erheben, daß der Sohn, der von seinem Vater außer dem schon von diesem ererbten Vermögen noch eine Million im Nachlaß erhält, etwa 10 Prozent von dieser = 100 000 M. an Erbschaftssteuer dem Staat als Äquivalent für den dem Vater gewährten Schutz und Hilfe zahlt. Es wird sich dann auch von selbst ergeben, daß der Staat, wenn er auch die Grundstücksgewinne als Steuerobjekte den Gemeinden überläßt, an ihnen immer noch in einem erheblichen Maße, wenn auch auf indirektem Wege, teilnimmt, und es wird sich zugleich erweisen, daß der finanzielle Effekt, wenn man die Progression für die Erhebung der Erbschaftssteuer vom Vermögenszuwachs gegenüber der vom Vermögen nur verdoppelt, ein weit bedeutender ist. Das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen sämtlicher Steuerpflichtigen in Preußen belief sich im Jahre 1908 auf 90 000 Millionen. Da in hundert Jahren im Durchschnitt dreimal mit dem Eintritt eines Erbanfalls gerechnet wird, so würden jährlich  $\frac{90\,000 \times 3}{100} = 2700$  Millionen steuerpflichtig werden.

Wollte man eine Erbschaftssteuer vom Vermögen von 0,5 bis 5 Prozent, im Durchschnitt ca. 2,5 Prozent, annehmen, so würden sich jährlich 67,5 Millionen Steuern ergeben. Der Vermögenszuwachs von 1895 bis 1908 belief sich nach den Ergänzungssteuerlisten auf rund 28 000 Millionen, also jährlich auf 2000 Millionen. Bei dem Ansatze einer Progression von 0,5 bis 10 Prozent, im Durchschnitt von 5 Prozent, würde die Erbschaftssteuer vom Vermögenszuwachs jährlich 100 Millionen ergeben.

Die Frage ist nun, wer würde diese Steuer zahlen? Ist der Zuwachs in den höheren Vermögenssteuerstufen ein prozentual stärkerer, so muß sich auch die Steuer in demselben Verhältnis bewegen. Nachfolgende Zusammenstellung macht dieses ersichtlich.

Es sind veranlagt mit einem Vermögen von mehr als

Veranlagungs- jahr	6000—20 000 M.		20 000—32 000 M.		32 000—52 000 M.	
	Zinsen	Steuerbetrag	Zinsen	Steuerbetrag	Zinsen	Steuerbetrag
1895	563 370	2 978 304	203 834	2 214 248	162 262	3 286 804
1908	781 729	3 845 783	262 268	2 779 941	203 844	4 142 428
Steigerung in Prozenten	168 359 29,7	867 479 29,1	58 434 28,6	565 693 25,5	41 582 25,6	855 624 26

Veranlagungs- jahr	52 000—100 000 M.		100 000—200 000 M.		200 000—500 000 M.	
	Zinsen	Steuerbetrag	Zinsen	Steuerbetrag	Zinsen	Steuerbetrag
1895	122 683	4 279 289	57 179	3 993 809	29 373	4 500 373
1908	160 458	5 634 626	79 933	5 604 160	43 336	6 673 234
Steigerung in Prozenten	87 835 30,9	1 355 337 31,7	22 754 39,8	1 610 351 40,3	13 943 47,4	2 172 861 48,1

Veranlagungs- jahr	500 000—1 000 000 M.		1 000 000—2 000 000 M.		Mehr als 2 000 000 M.	
	Zinsen	Steuerbetrag	Zinsen	Steuerbetrag	Zinsen	Steuerbetrag
1895	8 375	2 979 304	3 429	2 453 064	1 827	4 630 638
1908	12 625	4 501 466	5 294	3 788 398	3 083	8 037 505
Steigerung in Prozenten	4 250 50,7	1 522 162 51,9	1 865 54,3	1 335 337 54,4	1 256 68,7	3 676 867 84,3

Der Steuerzuwachs in den sechs unteren Vermögensstufen von 6000 bis 500 000 M. beläuft sich in den berechneten vierzehn Jahren auf 7 423 345 Millionen, was einem Vermögenszuwachs von rund 14 854 Millionen oder jährlich von 1060 Millionen entspricht. Bei einer Zuwachssteuer von 0,5 bis 5 Prozent, im Durchschnitt von 2,5 Prozent für diese Vermögenssteigerung würde sich hiernach ein Ertrag von 24,5 Millionen ergeben. Der Steuerzuwachs in den drei oberen Vermögensstufen von 500 000 M. und mehr berechnet sich in dem gleichen Zeitraum auf 13 070 Millionen oder jährlich auf 934 Millionen. Bei einer Wertzuwachssteuer von 5 bis 10 Prozent, im Durchschnitt von 7,5 Prozent für diese Vermögenssteigerung würde sich hiernach ein Ertrag von rund 70 Millionen ergeben. Das wäre eine sozial gerechte Verteilung einer Steuer, wie sie weder bei der Einkommensteuer infolge der Begrenzung der Steuerprogression auf 5 Prozent noch bei einer Erbschaftsteuer vom Vermögen, die bekanntlich mit 3 Prozent bei Besteuerung des an die Deszendenten fallenden Erbteils ihr Ende haben sollte, zu erreichen ist.

Was die technische Seite des Steuervorschlages betrifft, so ergibt sich insofern eine Schwierigkeit, als für jeden Steuerpflichtigen eine Vermögensinventur aufgestellt werden muß, aus der sich der Wert des ererbten und nicht ererbten Vermögens ergibt. Die Gelegenheit dazu wird sich bei der Einführung der obligatorischen Vermögenssteuererklärung finden, die der soeben zurückgetretene Finanzminister schon als unbedingt erforderlich für ein besseres Veranlagungsverfahren sowohl der Einkommen- wie der Vermögenssteuer bezeichnet hat. Allzu streng wird man bei dieser Inventur nicht vorgehen dürfen. Aber anderseits werden die Steuerpflichtigen einen glaubhaften Nachweis für die Angabe ihres ererbten Vermögens bringen müssen, widrigenfalls sie der Alternative ausgesetzt werden müßten, daß ihr Vermögen im Todesfalle als Vermögenszuwachs angesprochen werden solle. Ist aber diese Inventur einmal vorhanden, so wird sich bei geeigneter Fortführung der Vermögenssteuerlisten der Vermögenszuwachs ohne weiteres feststellen lassen, und es bedarf alsdann für einen Erbfall zur Festsetzung der Steuer keiner Ermittlung irgendwelcher Art, sondern es genügt hierzu ein Auszug aus der Vermögenssteuerliste, aus dem sich ererbtes und erworbenes Vermögen ergibt.

